

3. Änderung der SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 07. Februar 2011

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus und seine Einrichtungen werden in anschließend aufgeführter Höhe erhoben:

Bei Benutzung durch die Evangelische Kirchengemeinde Kördorf besteht eine vertragliche Sonderregelung, da die Evangelische Landeskirche einen Teil der Baukosten des Bürgerhauses getragen hat (vgl. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 10.12.1987).

Bei Benutzung für Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmationen und ähnliche Jubiläen) beträgt die Gebühr pro Tag zuzüglich aller Nebenkosten. 130,00 Euro

Bei Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Gebühr pro Tag einschließlich Nebenkosten 120,00 Euro

Bei Vereinsveranstaltungen mit Bewirtschaftung und Inanspruchnahme des gesamten Bürgerhauses beträgt die Gebühr zuzüglich aller Nebenkosten 150,00 Euro

Für Veranstaltungen politischer Parteien und ähnlicher Gruppierungen bei eintägiger Benutzung beträgt die Gebühr zuzüglich aller Nebenkosten. 130,00 Euro

Für die Benutzung des Saales von Übungsgruppen aus örtlichen Vereinigungen wird pro Stunde eine Pauschalgebühr von 5,00 Euro erhoben.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 01. April 2000 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Bremberg, den 07.02.2011


Gerhard Schmittel
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den **21. Feb. 2011**

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr.: *09* / 2011 am *03.03.* 2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am *04.03.* 2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den *04.03.* 2011

Im Auftrag


Uwe Welker

